

WÜRDE-SALZA SPIEGEL



Gemeinde
Teutschenthal

JAHRGANG 2025 | Ausgabe 02/2025 | vom 08.02.2025

Bücherei Teutschenthal

Von wegen vergilbt...

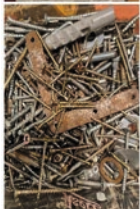
Wenn sich am 10.2.2025 die Tür der Bücherei endlich wieder für alle Besucher öffnet, werden Sie mit Sicherheit immer noch einige vergilbte Seiten entdecken. Allerdings haben wir diese, wie auch vor genau 18 Jahren schon, nur genutzt, um den behaglichen Charme der Räumlichkeiten für Sie zu erhalten. Denn einmal von Kopf bis Fuß renoviert, heißt in der Bücherei Teutschenthal eben nicht nur reparieren und modernisieren, sondern viel mehr noch Vorhandenes aufhübschen und mit Kleister, Pinsel, Kreativität und viel Liebe zum Detail aufarbeiten.

Manch einer denkt vielleicht: Also eigentlich wie sonst, zwischen Tür und Angel, wieder neue Ideen umsetzen. Ja, nur in diesem Jahr, in einem wesentlich größeren Umfang! Und vor allem die Gunst der Stunde nutzend, in einem vollständig leer geräumten Haus, jeden Raum, jeden Winkel, jedes Regal auf den Prüfstand zu stellen, den Bestand nicht nur räumlich zu variieren, vor allem auch an die gegenwärtigen Aufgaben einer Bücherei und überhaupt die räumlichen Gegebenheiten an das gewachsene Veranstaltungsangebot anzupassen. Eine Herausforderung!

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Lesern und Besuchern nicht nur für die vielen lieben Weihnachtsgrüße, Neujahrswünsche und Leckereien, viel mehr noch für Ihre tatkräftige Unterstützung in der Vorbereitung der Renovierung bedanken – viele leere Regale machten das Einpacken etwas einfacher, das Ausräumen der Bücherei ging etwas zügiger voran...

Nun, Wände haben wir nicht eingerissen, aber wiederholt unseren Fokus geschärft, junge Menschen von kleinsten Kindesbeinen an, noch gezielter durch den umfassend positiven Einfluss von Büchern auf deren gesamte Entwicklung, in einer modernen, wie gemütlichen Kinder- und Jugendbücherei und mit vielfältigen Projekten, zu fördern. Welche Angebote wir im Haus selbst und für Sie als Eltern, Kita und Schule dazu umsetzen und anbieten, lesen Sie unbedingt im Innenteil... denn eins bleibt sicher in diesen unruhigen Zeiten:

Mit Büchern wächst man besser!



Weitere Informationen aus der Bücherei auf Seite 7

INHALTSVERZEICHNIS amtliche Mitteilungen

Wichtige Adressen und Telefonverbindungen 3

Gemeinde Teutschenthal

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau und den Ortschaftsräten der Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben 4

Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr in der Grundschule Teutschenthal 4

Nichtamtliche Mitteilungen ab Seite 5

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Ansprechpartner: Frau Pohle
e-mail: presse@gemeinde-teutschenthal.de
Gesamtauflage: 6760, kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Teutschenthal

Druck: Schäfer Druck & Verlag GmbH, Köchstedter Weg 3, 06179 Teutschenthal/OT Langenbogen, Tel.: (034601) 2 55 19, Fax: 2 55 20, e-mail: schaeferdruck@web.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 08 vom 01.01.2023

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorf

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Geschäftsführer der Schäfer Druck & Verlag GmbH, Jörg R. Schäfer

Anzeigenannahme:

- in der Gemeinde Teutschenthal, Frau Pohle
- oder bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH
- Gewerbliche Anzeigen werden direkt bei Frau Schäfer, Schäfer Druck & Verlag GmbH, entgegengenommen.

Verteilung:

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, Tel. (03 45) 1 30 10 66

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

SERVICEZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG TEUSCHENTHAL

Nächster voraussichtlicher Erscheinungstermin des Würde-Salza Spiegels:

am 22.02.2025

Redaktionsschluss ist der 11.02.2025

Hinweis!

Bedingt durch den Redaktionsschluss haben alle Beiträge im Würde-Salza Spiegel den **Stand vom 30.01.2025**

Montag: geschlossen

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kontakte Gemeindeverwaltung:

Zentrale Telefonnummer	(034601)365
Kasse	36 - 611
Steuern	36 - 613
Liegenschaften	36 - 621
Meldebehörde	36 - 647 oder 36 - 633
Standesamt	36 - 648
Friedhofsverwaltung	36 - 628
Fundbüro	36 - 633
Kindereinrichtungen, Schulen	36 - 651 oder 36 - 661
Gewerbeamt	36 - 643
Ordnungswesen	36 - 646
Brand- und Katastrophenschutz	36 - 644
Mieten/Pachten	36 - 659
Hochbau	36 - 614
Tiefbau	36 - 620
Bauleitplanung	36 - 619

kontakt@gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindungen Gemeinde Teutschenthal

Saalesparkasse: IBAN:DE04 80053762 0378001403
BIC: NOLADE21HAL

Ansprechpartner in den Ortschaften/ Sprechzeiten / Telefon**Ortschaft Angersdorf**

Ortsbürgermeisterin: Martina Pretzsch
Ortschaftsbüro: Lauchstädter Straße 47
06179 Teutschenthal/OT Angersdorf
Mail: ortsbuergemeister-angersdorf@mein-teutschenthal.de
Sprechzeit: jeden letzten Dienstag im Monat
18:00 - 20:00 Uhr
Telefon: 0345 - 6 13 20 80

Ortschaft Dornstedt

Ortsbürgermeister: Jens Heinemann
Ortschaftsbüro: An der Schule 2
06179 Teutschenthal/OT Dornstedt
Mail: ortsbuergemeister-dornstedt@mein-teutschenthal.de
Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag im Monat von
16:00 - 18:00 Uhr
Telefon: 03 46 36 - 6 03 41
Termine außerhalb der Sprechzeit
sind nach Vereinbarung möglich.
Telefon: 0172-34 381 39

Ortschaft Holleben

Ortsbürgermeister: Andreas Kochalski
Ortschaftsbüro: Ernst-Thälmann-Straße 57
06179 Teutschenthal/OT Holleben
Mail: ortsbuergemeister-holleben@mein-teutschenthal.de
Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat
17:00 - 19:00 Uhr
Telefon: 03 45 - 6 13 02 38

Ortschaft Langenbogen

Ortsbürgermeister: Siegfried John
Ortschaftsbüro: Paul-Schmidt-Straße 11
06179 Teutschenthal/
OT Langenbogen
Mail: ortsbuergemeister-langenbogen@mein-teutschenthal.de
Sprechzeit: Donnerstag(14tägig)nur in geraden
Wochen, 15:00 - 18:00 Uhr
Telefon: 03 46 01 - 2 24 64

Ortschaft Teutschenthal

Ortsbürgermeisterin: Annegret Helbig
Ortschaftsbüro: Am Busch 19
06179 Teutschenthal
Mail: ortsbuergemeister-teutschenthal@mein-teutschenthal.de
Sprechzeit: dienstags ab 15:00 Uhr **mit Terminvereinbarung**
Telefon: 034601 - 36636

Ortschaft Steuden

Ortsbürgermeister: Frank Witte
Neue Straße 16
06179 Teutschenthal/OT Steuden
Mail: ortsbuergemeister-steuden@mein-teutschenthal.de
Sprechzeit: dienstags (14tägig)
14:00 - 18:00 Uhr
Telefon: 03 46 36 - 6 02 21
Mail: ortschaft-steuden@web.de

Ortschaft Zscherben

Ortsbürgermeisterin: Sabine Falke
Sprechzeit: **jeden 2. Montag im Monat**
16:00 - 18:00 Uhr
Schulweg 5 (EG links)
06179 Teutschenthal/ OT Zscherben
Telefon: 0345 - 775 70 303
Fax: 0345 - 775 70 305
Mail: ortsbuergemeister-zscherben@mein-teutschenthal.de

Schiedsstelle der Gemeinde Teutschenthal

**Lauchstädter Straße 47, 06179 Teutschenthal/
OT Angersdorf**

Sitzungen: jeden ersten Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00
Email: **schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de**
Telefon: 0345/613 87 36 (zu den Sprechzeiten)

Polizeirevier Saalekreis

Hallesche Straße 96/98, 06217 Merseburg
Telefon: 03461 - 446 - 0 Fax: 03461 - 446 - 210

Regionalbereichsbeamte (RBB) Teutschenthal

Am Stadion 2, 06179 Teutschenthal
So erreichen Sie die Beamten:
Telefon: 034601 - 39 70 915 - RBB Herr Hafner
034601 - 39 70 919 - Herr Krebs
Fax: 034601 - 39 70 910
Email: rbb-teutschenthal@polizei.sachsen-anhalt.de

Telefonische Anmeldung unter folgenden Rufnummern möglich:

PHM René Hafner 0160 - 2 61 98 81
POK Daniel Krebs 0160 - 2 61 97 63

Abwasserentsorgung**Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (WAZV Saalkreis)**

Anschrift: Sennewitzer Straße 7
06193 Petersberg/OT Gutenberg
Telefon: 03 46 06/360-0 Fax: 03 46 06/360-299
e-Mail: info@wazv-saalkreis.de
Internet: www.wazv-saalkreis.de

Telefonische Erreichbarkeit:

montags bis donnerstags 10.00-12.00 / 13.00-15.00 Uhr
freitags 10.00-12.00 Uhr

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich!

Bereitschaftsdienst für den Notfall

Störungsmeldung Abwasser: 01511/412 27 95
Störungsmeldung Trinkwasser: 0800/66 47 00 3

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsdienst	112	(kostenfrei)
Polizei	110	(kostenfrei)
Rettungsleitstelle	0345	- 8 07 01 00
Feuerwehrleitstelle	0345	- 2 21 50 00
Wochenendbereitschaft (Ärzte, Zahnärzte usw.)	0345	- 68 10 00
Mitnetz GAS (kostenfrei)	0800 2 200922	envia
Mitteldeutsche Energie AG (kostenfrei)	0800 2 305070	MIDE-
WA Eisleben (nur für Dornstedt)	03475	- 6 76 90

AMTLICHE MITTEILUNGEN



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Bekanntmachung

Öffentliche **Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau und den Ortschafträten der Gemeinde Teutschenthal** am Dienstag, den **11.02.2025, um 18:00 Uhr**, im KGZ Teutschenthal, Großer Saal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal.

Die Tagesordnung zur Sitzung entnehmen Sie bitten dem digitalen Amtsblatt. Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal erfolgt die Veröffentlichung spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin. Das digitale Amtsblatt finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Teutschenthal unter www.gemeinde-teutschenthal.de.

Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“

Einschulung 2026

Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“

Aufnahme der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/27

Wenn Ihr Kind bis zum **30.06.2026** 6 Jahre alt wird,
dann wird es 2026 eingeschult.

Bitte kommen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind
am **26.02.2025** (Mi) in der Zeit von **14.00 – 17.30 Uhr**
oder
am **27.02.2025** (Do) in der Zeit von **14.00 – 16.00 Uhr**
zur Schulanmeldung
in die Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“
in das Containergebäude
Am Stadion 9, 06179 Teutschenthal.

Die Kinder werden durch Sie als Eltern in der Grundschule angemeldet. Dazu ist bitte die **Geburtsurkunde** oder das **Buch der Familie** mitzubringen sowie bei alleinigem Sorgerecht eine **Negativbescheinigung**.

Wir möchten die Schulanmeldung nutzen, um Ihr Kind kennenzulernen und die zukünftigen Schulanfänger werden erste Kontakte zu den Lehrerinnen knüpfen.

K. Wolf

Rektorin Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59,
06667 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Milzau-Klobikau (NBS)

Verf.-Nr.: **67-7 MQ018**

Landkreis: Saalekreis

I. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

(1) In dem o. g. Verfahren werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes, die mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.07.2003 und den Änderungsbeschlüssen einbezogen wurden, nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) je-weils in der aktuell gültigen Fassung, festgestellt.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

(2) Aufgrund der in dem Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG, am 21.11.2024 erhobenen und begründeten Einwendungen wurde die Bewertung der nachstehenden Flurstücke ganz oder teilweise geändert.

Gemarkung	Flur	Flurstück	ON
Bad Lauchstädt	9	64	178
Bad Lauchstädt	9	82	178
Bad Lauchstädt	8	170	178
Bad Lauchstädt	8	172	178
Bad Lauchstädt	8	174	170
Knapendorf	1	295	387
Knapendorf	7	353/154	461
Knapendorf	7	560/154	498
Knapendorf	7	646	162
Knapendorf	7	647	162
Knapendorf	7	686	162

(3) Diese Änderungen sind neben den übrigen Ergebnissen der Wertermittlung aus Karten ersichtlich, die ab Bekanntgabe im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Zimmer 310 eingesehen werden können.

Alle Unterlagen können auch auf der Internetseite des ALFF Süd eingesehen werden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-milzauklobikau>

(4) Es gab keine weiteren Einwände.

II. Gründe

(1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.

(2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 11.11.2024 bis 22.11.2024 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Zimmer 310 und vom 11.11.2024 bis 22.11.2024 in der Goethestadt Bad Lauchstädt zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsgebiets ausgelegt.

(3) Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 21.11.2024 stattgefunden. An diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden vorgebracht.

(4) Die begründeten Einwendungen wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse (siehe zu I.) behoben.

(5) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllner Str. 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt am darauffolgenden Tag der Bekanntmachung.

*Im Auftrag
Hartig*

(Dienstsiegel)

IV. Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsge-setz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/service/datenschutzhinweise/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Süd zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

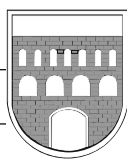
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Telefon: +49 3452316-5

Telefax: +49 3455225-007

E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN



ORTSCHAFT ANGERSDORF

Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Angersdorf

Rückblick aus der Kita „Kleine Strolche“ Angersdorf

Weihnachtsfeier mit Eltern, Oma, Opa und Geschwistern

Am 11. Dezember 2024 war es endlich soweit – unsere Weihnachtsfeier stand an! Am Vormittag hatte der Weihnachtsmann die Geschenke unter unseren festlich geschmückten Weihnachtsbaum gelegt, und jedes Kind durfte sich über ein Geschenk freuen.

Am Nachmittag kamen dann alle Eltern, Großeltern und Geschwister, um unser schönes kleines Programm zu sehen. Die Aufregung war groß, und wir hatten viel Spaß dabei! Bei Kaffee, Kuchen, Gebäck und Kinderpunsch verbrachten wir einen gemütlichen Weihnachtsnachmittag zusammen.

Zum krönenden Abschluss öffneten wir gemeinsam mit unseren Eltern die Geschenke.

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern und Großeltern für die wunderbaren mitgebrachten Sachen für unseren Basar, das leckere Buffet und ihre tatkräftige Hilfe beim Auf- und Abbau.



Hurra, wir bekommen neue Fahrzeuge!

Es war ein ganz besonderer Tag für die Kinder unserer Kita „Kleinen Strolche“ in Angersdorf! Vivi von der Sparkasse besuchte uns und brachte eine wunderbare Überraschung mit, eine großzügige Spende von 700 Euro! Die Freude unter den Kindern und dem gesamten Team war riesengroß, denn nun dürfen sich alle auf neue Fahrzeuge freuen, die unser Außenspielbereich bereichern werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Sparkasse, die uns diese tolle Weihnachtsüberraschung ermöglicht

hat. Danke auch an das Elternkuratorium sagen die Kinder und das Team der Kita „Kleinen Strolche“ Angersdorf!



Spendenaktion für das Pflegeheim

Mit großer Vorfreude haben wir unsere zahlreichen Spenden in Form von bunten Socken und köstlichen Naschereien liebevoll verpackt. Diese herzlichen Geschenke wurden vom Wanslebener Bürgerservice, Frau Tänzer, abgeholt und an die Bewohner des Pflegeheims übergeben. Frau Tänzer überreichte uns eine Spende in Höhe von 100 Euro, worüber wir uns sehr gefreut haben. Aus unserer Kita, den „Kleinen Strolchen“ in Angersdorf, sind insgesamt 20 liebevoll gestaltete Geschenkpakungen zusammengekommen. Wir möchten uns von Herzen bei allen Eltern und Großeltern bedanken, die diese Aktion mit ihrer großzügigen Unterstützung möglich gemacht haben.

Wir freuen uns den Menschen im Pflegeheim ein Lächeln ins Gesicht gezaubert zu haben.

Danke sagt das gesamte Team sowie die Kinder der „Kleinen Strolche“ in Angersdorf!



Fotos: Kita Kleine Strolche Angersdorf

Evangelische Kirchengemeinde Angersdorf

Dienstag 11.02.2025

14.30 Uhr Frauenkreis



ORTSGEMEINSCHAFT STEUDEN

NANGADEF e.V.

Neue Bücher- und Spielekiste für Steuden verziert das Dorf

In Steuden gibt es eine neue Attraktion, die nicht nur das Ortsbild verschönert, sondern auch den Austausch und die Gemeinschaft fördert: eine bunte Bücher- und Spielekiste. Hier können alle Dorfbewohner:innen und Besucher:innen ihre Bücher und Spiele vorbeibringen, gegen andere tauschen oder einfach etwas mitnehmen, das ihnen Freude bereitet.

Besonders ins Auge sticht die kreative Gestaltung der Kiste. Sie wurde von dem Graffitikünstler Alto Kottmeier in leuchtenden Farben verziert, wodurch sie zu einem echten Hingucker im Dorf geworden ist. Die Umsetzung der Kiste wurde vom **NANGADEF e.V. mit Mitteln des Förderaufrufs BEQISA „Miteinander für ein lebenswertes Quartier“** realisiert. Tatkräftig unterstützt wurde durch Mitglieder des UBV Steuden e.V., die das Vorhaben mit großem Engagement begleitet und das Regal gesponsert haben.



Foto: NANGADEF e.V.

Ein großer Dank gebührt Madeleine und Ralf Gruß, die die Organisation, den Aufbau und die liebevolle Einrichtung der Bücher- und Spielekiste übernommen haben. Ihr Einsatz hat dafür gesorgt, dass die Kiste nicht nur funktional, sondern auch einladend gestaltet ist. Ebenso möchten wir GruscheBau für die Herrichtung der Fläche sowie dem Pflegedienst Wolf danken, der uns ganz unkompliziert einen Ort zur Verfügung gestellt hat, an dem die Kiste aufgestellt werden konnte. Sie befindet sich am Platz der Einheit, nur wenige Meter von der Bushaltstelle Dorfanger entfernt.

Die Bücher- und Spielekiste ist ein wunderbares Beispiel dafür, wie gemeinschaftliches Engagement und Kreativität das Zusammenleben in einem Dorf bereichern können. Wir laden alle herzlich ein, die Kiste zu nutzen: sei es zum Tauschen, Stöbern oder einfach, um eine

neue Lieblingsgeschichte oder ein spannendes Spiel zu entdecken.

Mandy Vater
NANGADEF e.V.



ORTSCHAFT TEUSCHENTHAL

Bücherei Teutschenthal

Mit Büchern wachsen...

fängt in der Wiege an! Denn bereits in diesem zarten Alter erwerben Kinder wichtige Bausteine für ihre spätere sozioemotionale und geistige Entwicklung. Jeden Abend eine kleine Geschichte vorlesen, zehn Minuten kuscheln und vertrauten Stimmen lauschen erzeugt Bilder und Gefühle - ist wie Kino im Kopf. Diese Rituale bilden eine wichtige Grundlage für eine frühzeitige intensive Bindung an Bücher und damit einen gelungenen Einstieg, Kindern den Erwerb essenzieller Kompetenzen zu ermöglichen.



So wie Sie, begleiten wir Ihre Kinder dabei von Anfang an. Denn ein vielfältiges Angebot zur Leseförderung ist Kernaufgabe einer jeden Bibliothek. Landes- und bundesweit entstanden in den letzten Jahr(zehnt)en wegweisende Projekte zur Leseförderung, die wir hier in der Bücherei Teutschenthal aufgegriffen und angepasst haben, um sie in unserer Einheitsgemeinde, aber auch über deren Grenzen hinaus kontinuierlich anbieten und in enger Zusammenarbeit mit den Kitas und Schulen, für Ihre Kinder umsetzen zu können. Damit erklimmen die Sprösslinge von klein an die „Leiter der Leseförderung“ von Projekt zu Projekt.

Unser erster Aufruf richtet sich auch in diesem Jahr an die Kitas unserer Einheitsgemeinde: Die **Lesestart-Aktion** richtet sich an die drei- bis vierjährigen Knirpse und umfasst nach einer abenteuerlichen Entdeckungstour mit Vorlesegeschichte in der Bücherei, einen ersten eigenen Lesestartbeutel für jedes Kind. Kitas, die den ersten Besuch in der Bücherei wegetechnisch gar nicht ermöglichen können, geben uns Bescheid – wir besuchen sie gern!

Das große **Bibfit-Projekt** für alle Vorschulkinder geht in diesem Jahr in die 19.Runde! Nahezu eine Generati-

on – also über 2000 Vorschüler - hat bisher mit Bibolina und dem schlaun Peter gelernt, was und vor allem wie hilfreich Medien sind, wenn sie an den Schulstart gehen. Und haben mit Sicherheit den Höhepunkt die das Projekt abschließende Urkundenverleihung auf der großen Bühne zum alljährlichen Büchereifest noch lange Erinnerung behalten.

Das **Projekt Antolin – mit Lesen** punkten knüpft mit Beginn der Grundschulzeit an die Leseförderung an. Gezielt erwerben die Schüler ab der 1.Klasse, Lesekompetenz und sinnbringenden Umgang mit dem digitalen Onlineangebot. Jedes Jahr gibt es in allen Klassenstufen: von erster Klasse bis zu Schülern der Sekundarstufe II, freudestrahlende Gesichter über Leseoskars, Medaillen und Buchgutscheinen bei der Prämierung der fleißigsten Leser.

Und die schönste Belohnung ist dann sicher auch gleich die anschließende Eröffnung des **Lesesommer XXL**. Für die Ausleihe, der eigens dafür angeschafften Neuerwerbungen, stehen Lesehungrige jedes Jahr Schlange und schlagen zwei Fliegen mit einer Klappe: es gibt nicht nur neue, spannende Lektüre für die Sommerferien, sondern im Anschluss an die Ferienlesezeit auch eine Urkunde, wenn mindestens zwei Bücher gelesen wurden. Und die zeigt man dann im neuen Schuljahr einfach dem Deutschlehrer, denn inzwischen ist dieses Großprojekt landesweit bekannt und Schulen honorieren die Teilnahme mit einer Eins bzw. einem positiven Eintrag im Fach Deutsch.

Und all diesen Projekten, die jedem Kind, jedem Jugendlichen kostenlos in unserer Bücherei und durch die Zusammenarbeit mit allen Kitas und Schulen der Einheitsgemeinde zur Verfügung stehen, setzt die **Lesekrone** buchstäblich Selbige auf. Wem? Dem- oder derjenigen, die in den jährlich stattfindenden Ausscheiden – 1.Runde: Klassen- und Schulausscheid, 2.Runde: Kreisausscheid (z. Bsp. für den Saalekreis in der Bücherei Teutschenthal) und 3.Runde: Landesausscheid (meist in Magdeburg) der beste Vorleser oder die beste Vorleserin von Sachsen-Anhalt ist!

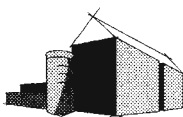
Wie wichtig diese lesefördernden Projekte, die Zusammenarbeit mit Eltern, Kitas und Schulen, nicht nur innerhalb dieser Angebote in Bezug auf die individuelle Entwicklung der Kinder von heute ist, bekräftigen wir mit einer Zitatsammlung von einer der bekanntesten Kinderbuchautorinnen. Astrid Lindgren sagte: „Lesen ist ein grenzenloses Abenteuer der Kindheit“, denn „wie die Welt von morgen aussehen wird, hängt in großem Maß von der Einbildungskraft jener ab, die gerade jetzt lesen lernen.“

Wir freuen uns auf unsere Leserschaft - alle treuen und immer auch auf alle neuen Leser!

**Willkommen in Ihrer
Bücherei Teutschenthal!**



**Theaterverein
Teutschenthal**
Maerkerstraße 30
06179 Teutschenthal



30 Jahre Deutsches Theater Teutschenthal

Veranstaltungsvorschau Februar 2025

Mittwoch, 19.02.2025 um 16.30 Uhr

„Hänsel und Gretel“ - Gastspiel des Thüringer Kindertheaters „Doncalli“

Sonntag, 23.02.2025 um 16.00 Uhr

„Etikettenschwindel“ - Kabarett mit den Kiebitzensteinern aus Halle

Neuigkeiten auch unter www.dorftheater-teutschenthal.de

Programmänderungen vorbehalten

Vorbestellungen bitte unter 034601/21133

Liebe Theaterfreunde,

das beliebte **Thüringer Kindertheater „Doncalli“** kommt erstmals nach Teutschenthal und zeigt den Märchenklassiker der Gebrüder Grimm **„Hänsel und Gretel“ am Mittwoch, den 19.02.2025 um 16.30 Uhr.**

Vor märchenhafter Kulisse wird das Märchen in originalgetreuen Kostümen dargestellt. Das Märchenspiel ist für Kinder ab 2 Jahren geeignet. Alle Kinder sind mit ihren Eltern, Omas, Opas, Verwandten und Bekannten hierzu recht herzlich eingeladen.



Gleich kurz darauf, am **Wahlsonntag, den 23.02.2025 um 16.00 Uhr** sind die Kiebitzensteiner mit ihrem Programm „Etikettenschwindel“ bei uns zu Gast.

Mitlachen ist bei den Kiebitzensteinern garantiert, denn sie erklimmen in ihrem Programm schwindelerregende Höhen des allorts bekannten Etikettenschwindels, ob Auto, Ehe oder Regierungsprogramm, denn *drin ist nie, was draufsteht*. Die Kiebitzensteiner sind unbestechlich, aber bestechend komisch, denn diese Truppe kennt offensichtlich auch schon das Wahlergebnis.



Aber nicht vergessen, erst wählen, dann lachen, auch wenn ihnen nach der Wahl das Lachen vielleicht im Halse stecken bleibt.

Nach dem Programm der Kiebitzensteiner können Sie bei uns live die Prognose des Bundestagswahlergebnisses sehen.

Zu unseren Vorstellungen wird Ihnen wieder unser **Kunst- und Heimatmaler Andre' Pecher**, den Sie bereits aus seinen Ausstellungen in unserer Bücherei kennen, eine kleine Auswahl seiner Arbeiten präsentieren.

Merken Sie sich unsere Termine bereits vor und bleiben Sie unserem Theater auch im Jubiläumsjahr weiter treu.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Dr. Günter Scholz



SV 1885 Teutschenthal

Hervorragende Leistungen: WLT-Trio triumphiert in Magdeburg

Das Wurf- und Laufteam Teutschenthal hat bei den Hallen-Landesmeisterschaften im Mehrkampf M/W 15+14 in Magdeburg erneut eindrucksvoll seine Stärke unter Beweis gestellt. Gleich drei Athleten des Vereins konnten sich in den verschiedenen Disziplinen des Mehrkampfs hervorheben und Podestplätze belegen.

Harki Lakomy (M15) zeigte eine überragende Leistung und sicherte sich in der Gesamtwertung den zweiten Platz mit hervorragenden 2688 Punkten. Besonders beeindruckend war seine neue persönliche Bestzeit im 60-Meter-Hürdenlauf und sein Sieg im 800-Meter-Lauf. Auch im Weitsprung und Hochsprung konnte er jeweils den zweiten Platz belegen.

Charlotte Mayer (W14) konnte ebenfalls überzeugen und sicherte sich mit 2289 Punkten den dritten Platz. Ihre beste Leistung zeigte sie im Hochsprung, den sie mit 1,44 m für sich entscheiden konnte. In vier weiteren Disziplinen legte Charlotte neue persönliche Bestleistungen ab. Leni Lakomy (W14) komplettierte das erfolgreiche Abschneiden des WLT. Sie erreichte mit 2413 Punkten den zweiten Platz in der Gesamtwertung. Leni stellte im Weitsprung mit 5,08 m eine neue persönliche Bestweite auf und gewann sowohl den Weitsprung als auch den 800-Meter-Lauf.

Athlet/in	Disziplin	Platz	Ergebnis	Persönliche Bestleistung
Harki Lakomy (M15)	60m Hürden	2	9,01 s	neue PB
	Weitsprung	2	5,35 m	
	Hochsprung	2	1,70 m	knapp verpasst
	800m Lauf	1	2:27,86 min	
	Kugelstoßen	4	9,68 m	
	Gesamt	2	2688 Punkte	
Leni Lakomy (W14)	Weitsprung	1	5,08 m	neue PB
	800m Lauf	1	2:39,84 min	
	60m Hürden	2	9,52 s	
	Hochsprung	4	1,36 m	
	Kugelstoßen	8	7,41 m	

	Gesamt	2	2413 Punkte	
Charlotte Mayer (W14)	Hochsprung	1	1,44 m	
	60m Hürden	3	9,68 s	neue PB
	800m Lauf	5	2:59,62 min	neue PB
	Weitsprung	3	4,87 m	neue PB
	Kugelstoßen	11	6,34 m	neue PB
	Gesamt	3	2289 Punkte	

Ein rundum gelungener Wettkampf für das WLT! Die drei Athleten haben gezeigt, dass sie zu den besten Mehrkämpfern in Sachsen-Anhalt gehören. Ihre Leistungen sind das Ergebnis harter Arbeit und intensiven Trainings. Der Verein ist stolz auf seine Nachwuchssportler und gratuliert allen zu ihren Erfolgen.

Diese Ergebnisse unterstreichen einmal mehr die hervorragende Arbeit im Wurf- und Laufteam Teutschenthal.

Haben Sie Lust bekommen auf Kugelstoßen, zu Laufen, Weit oder Hoch zu springen und weitere sportliche Herausforderungen kennenzulernen? Dann melden Sie sich doch einfach zum Probetraining beim SV 1885 Teutschenthal/Wurf- und Laufteam an! Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.wlt-teutschenthal.com.



Foto: Leni, Lenya und Charlotte (v.l.n.r.)



Foto: Harki (1.v.l.) bei der Gesamtwertung

Der TCC lädt ein zur 66. Session

Der TCC 66. lädt ein zur Session

22.02.25	Festumzug von Teutschenthal West bis FFW Eisdorf	Start 13 Uhr
01.03.25	Narrenball	20 Uhr Beginn 16€
02.03.25	Kinderkarneval	15 Uhr Beginn Kind 1€ / Erw. 5€
08.03.25	Prinzenball	20 Uhr Beginn 16€
09.03.25	Karneval ab 50	14 Uhr Beginn 10€

Kartenbestellung unter 01781282295
Kartenabholung 15 & 16.02. • 10-12 Uhr im VH (Karl-John-Straße 2a)

Anhalt e.V., Diana Harnisch. Bedauerlicherweise sind die Betreiber der Kiesgrube der Einladung nicht gefolgt. Weitere Wanderungen in der Region sind in Abständen geplant.

Die Rundwanderung verdeutlichte einmal mehr die Vorstellung des Vereins zum Schutz, Erhalt und Entwicklung von Umwelt und Natur in der Region. „Die Gemeinde Teutschenthal ist von vielfältigen, arten- und strukturreichen Landschaften und Naturbestandteilen geprägt.“ sagte Andreas Liste, Vorsitzender des AHA. „Abgesehen davon, ist der wertvolle Schwarzerdeboden in der Region unbedingt zu schützen. Einmal abgetragen, ist er unwiederbringlich verloren.“ Für die Zukunft wünscht sich unser Verein Akzeptanz und daraus resultierend endlich ein Umdenken von Behörden und Politik bei derartigen Planungen. Wir brauchen in Sachsen-Anhalt keine weiteren Deponien, denn es gibt schon zu viele, dass bereits aus der EU importiert werden muss!

Es gibt viel zu tun und gemeinsam schaffen wir das! Von der Großzügigkeit der Besucher der Spendenfeste im OT Köchstedt sind wir immer wieder beeindruckt. Hat es uns gezeigt, dass wir Rückhalt aus der Bevölkerung bekommen. Wir laden daher zu unseren nächsten Familienfesten nach Köchstedt recht herzlich ein. Am 10.05.2025 heißt es „100 Jahre Entdeckung Steinkistengrab“ und Herr Mike Leske wird uns alle wieder mit spannenden Fakten begeistern! Die Kleinsten unter uns können sich ausprobieren, ob sie die Archäologen von morgen sein wollen!

Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.

Teutschenthal/OT Köchstedt eingeschlossen vom Naturschutzgebiet FFH-Gebiet „Salzatal bei Langenbogen“, EU-Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ und Naturpark Unteres Saaletal, dem Naturschutzgebiet Lindbusch und dem Landschaftsschutzgebiet der Dölauer Heide. Eigentlich sollte man annehmen, hier in aller Ruhe wohnen zu können. Fehlanzeige, denn seit mehr als 15 Jahren kämpfen die Anwohner für die Kontrolle und Einhaltung von behördlichen Auflagen durch den Landkreis, gegen werktäglichen Lärm, Dreck, gegen die Vernichtung archäologischer Flächen um nur einige Punkte zu benennen. „Dessen nicht genug, haben die Betreiber der Kiesgrube Pläne für eine Deponie mit massiver Haldenaufschüttung in 120 Metern zu unserem Wohngebiet, inmitten von 6 Wohn- und den vielen Naturschutzgebieten unterbreitet.“, so Vorstandsvorsitzender der BI Heiko Längrich.

Am 11.01.25 führte daher unser Verein „Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.“ zusammen mit dem Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – AHA eine Neujahrswanderung in der Gemeinde Teutschenthal durch. Rund vierzig Interessierte nahmen teil, unter ihnen die Landtagsabgeordnete der LINKEN, Kerstin Eisenreich, der Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorf, der Vorsitzende des AHA, Andreas Liste sowie die Landesvorsitzende des Naturfreunde Sachsen-

KÖCHSTEDT Bürgerhaus
Vorankündigung Familienfeste 2025

10. Mai 2025
100 Jahre Entdeckung Steinkistengrab Köchstedt

16. August 2025
Sommerfest Köchstedt

Evangelische Kirche im Kirchspiel Teutschenthal und Landeskirchliche Gemeinschaft (LKG)

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

LKG: Friedrich-Henze-Str. 85;

Gemeindesaal Kirche: Karl-John-Str. 52

Februar: Du tust mir kund den Weg des Lebens.

Psalm 16, 11

09.02.2025

09.30 Uhr

Gottesdienst in Langenbogen

14.00 Uhr

Gottesdienst in Gem-saal T.-thal

16.02.2025 Reg. Gtttd. gestaltet v. Konfirmanden

11.00 Uhr

Gemeindehaus Dölau Fr.-Mehring-Str. 9b

14.00 Uhr

Gottesdienst in Steuden

14.00 Uhr

Gottesdienst in LKG

15.02. – 22.02.2025 Seminar „Beten mit Fasten

18:00 Uhr

Beginn am 15.02.2025 Gem-Saal T.-thal

12.00 Uhr

Ende am 22.02.2025

Anmeldung: www.pray-and-fast.live

22.02.2025

Gemeindekongress der EKM in Erfurt

23.02.2025

10.00 Uhr

Gottesdienst Gemeindesaal T.-thal

Veranstaltungen in LKG

1. Mittwoch

19.00 Uhr

Gebetskreis

Jd. Mittwoch

19.00 Uhr

Bibelgesprächskreis

Jd. Dienstag

14.00 Uhr

Bastelnachmittag

Jd. Dienstag

18.30 Uhr

Bläserprobe

Jd. Freitag

17.30 Uhr

Jugendabend



Friedrich-Henze-Str. 85

06179 Teutschenthal

Herzliche Einladung in unser Café in der LKG an der Oberthaler Kirche am 13.02. u. 27.02. um 16.00 Uhr



Herzliche Einladung: Anmeldung unter www.pray-and-fast.live

Evangelische Kirchgemeinde Köchstedt

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der
Evangelischen Kirchgemeinde
Köchstedt vom 30.04.2024**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten

- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Teutschenthal OT Köchstedt steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Köchstedt.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Halle.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der in Sachsen-Anhalt für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens. Durch die Entwicklung des Friedhofs über Generationen stellt er zudem ein Ort der Ortsgeschichte dar.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Köchstedt waren oder

- b) eine biografische und emotionale Verbindung zum Ortsteil Köchstedt haben oder
- c) verstorbene gebürtige Köchstedter oder
- d) evangelische und katholische Kirchgänger der Kirche Köchstedt oder
- e) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Köchstedt umfasst das Gebiet des Ortsteils Köchstedt.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Diese wurden wie folgt festgelegt: April bis Oktober: 8 – 18 Uhr, November bis März: 9 – 16 Uhr

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Das Betreten erfolgt auch in den Öffnungszeiten auf eigene Gefahr. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen. Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,

c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, (Sämtliche Abfälle sind nach Möglichkeit wieder mitzunehmen.)

h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind angeleinte

und Blindenhunde,

i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,

j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,

k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiner zu verwenden,

l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,

m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe ohne Rücksprache mit dem Friedhofsträger aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger unaufgefordert nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich. Eine mündliche Untersagung kann einer schriftlichen Entziehung der Zulassung kurzfristig vorausgehen.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Stille Beerdigungen dürfen nur in Beisein eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

(4) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmun-

gen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden. Die Särge dürfen nicht durch Kinderarbeit hergestellt worden sein.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

(7) Eine Bestattung in Leichentüchern ist nicht gestattet.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sowie oberirdische Gräber und Mausoleen sind unzulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder

zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf

einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten

Sind auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Köchstedt nicht vorgesehen.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25

m2. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten

kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten,

b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

Sind auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Köchstedt nicht vorgesehen.

§ 22 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nicht mit wasserundurchlässigem Material, z. B. Grabplatten bedeckt werden. Die Verwendung von Kies zur Gestaltung der Grabfläche oder deren Umrandung ist nicht gestattet. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung

sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Auforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die

Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei

Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen. Auch diese dürfen den Werten eines christlichen Friedhofs nicht entgegenstehen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder

ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 6 Wochen auf eigene Kosten zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

Sind auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Köchstedt nicht vorgesehen.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle,

Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche für Bestattungs- und Beisetzungsfeiern ist aufgrund baulicher Gegebenheiten bei einer Sargbestattung nicht möglich.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

(4) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern sind an Werktagen zwischen 9:00 und 16:00 Uhr durchzuführen und mindestens 3 Werktage im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen. Zudem sind Symbole oder Worte, die den demokratischen Werten Deutschlands entgegenstehen, nicht erlaubt.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der

jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köchstedt erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, auf dessen Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungenbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Teutschenthal aus. Zudem wird sie bei Abschluss des Nutzungsvertrags mit ausgehändigt.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Gemeindekirchenrat Köchstedt,
Gemeindebüro Karl-John-Str. 52,
06179 Teutschenthal

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 24.03.2001 außer Kraft.

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 17.03.2023

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Köchstedt

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Köchstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Köchstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte der Größe, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	400,00
1.1.2	Erdwahlgrabstätte zweistellig (1 Sarg und bis zu 2 Urnen je Stelle)	800,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte für eine Urne (eine Grabstelle)	200,00
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen (zwei Grabstellen)	400,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1.1 und 1.2.1.2 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1, 1.2.1.2 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1.1 und 1.2.1.2 erhoben.

Verlängerungsgebühr pro Jahr

Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1	16,00
Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2	32,00
Urnenwahlgrabstätte einstellig nach 1.2.1.1	8,00
Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1.2	16,00

2. Verwaltungsgebühren**2.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)**

2.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00
--------------	---	-------

2.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang

100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.03.2001 mit allen Änderungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Gezeichnet durch die Friedhofsträgerin Kirchengemeinde Köchstedt.

Genehmigt durch das Kreiskirchenamt Halle.

Öffentliche Ausfertigung durch das Kreiskirchenamt Halle am 16.05.2024.



ORTSCHAFT ZSCHERBEN

Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben

Weihnachtsfeier der Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben 2024

Auch in diesem Jahr fand für die Mitglieder und Gäste der Ortsgruppe Zscherben die traditionelle Weihnachtsfeier statt. Wie bereits im Vorjahr, wurde für den 19. Dezember wieder in das Sportlerheim „Mythos“ eingeladen. Dort war alles bestens für unsere Mitglieder und Gäste hergerichtet, die dann auch wieder zahlreich erschienen. Unsere Vorsitzende Iris Vogt begrüßte alle Anwesenden recht herzlich, wünschte ein paar schöne Stunden mit ein paar Überraschungen. Auch in diesem Jahr waren unsere Ortsbürgermeisterin Sabine Falke und der stellvertretende Ortsbürgermeister Lars Wellner bei uns zu Gast.



Sabine Falke überbrachte die Grüße des neugewählten Ortschaftsrates und berichtete darüber, was sich in diesem Jahr alles in unserer Ortschaft getan hat. Sie machte aber auch Ausführungen zu den Plänen für das kommende Jahr, wie Schaffung eines Bürgergartens auf dem ehemaligen Schulgartengelände, wo wieder viele fleißige Hände benötigt werden. Sie freute sich auch darüber, dass die Kaffeetrinken-Runde in den neuen Räumlichkeiten des Ortsbürgermeisterbüros so gut angenommen wird und die Frauen sich dort wohlfühlen.

Dies kann von uns nur bestätigt werden und wir freuen uns auch über die neue Bestuhlung des Raumes.

Lars Wellner überraschte uns auch in diesem Jahr mit einer lustigen Weihnachtsgeschichte und hatte dafür extra das passende Hemd angezogen. Diesmal berichtete er über Probleme mit dem Lametta und hatte damit die Lacher sofort auf seiner Seite. Natürlich erhielt er dafür wieder einen großen Beifall von allen Anwesenden.

Sehr gefreut haben wir uns darüber, dass unser langjähriges Mitglied Jürgen Dressel den Weg von Könnern auf sich genommen hat, um wieder an unserer Feier teilnehmen zu können. Das rechnen wir ihm sehr hoch an. Als nächste Überraschung erschien dann der Weihnachtsmann zu unserer Feier. Er animierte alle Anwesenden, mit ihm Weihnachtslieder anzustimmen, was alle auch kräftig taten. Er hatte aber auch noch ein paar andere Überraschungen dabei, die gut bei Allen ankamen. Die größte Überraschung, die er mitgebracht hatte, war dann unser Stargast des Nachmittags, Gilberto Planko.



Fotos: Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben

In seiner sympathischen und temperamentvollen Art nahm er die Anwesenden mit auf eine musikalische Reise quer durch die Welt und begeisterte damit Alle. Er animierte alle Anwesenden zum Mitsingen und das ist ihm auch bestens gelungen. Für seinen tollen Auftritt erhielt er natürlich einen Riesenapplaus.

Es war für unsere Mitglieder wieder ein schöner und unterhaltsamer Nachmittag. Aber auch der hatte mal ein Ende.

Wir bedanken uns herzlich beim gesamten Team des „Mythos“ für die gute Bewirtung. Lars Wellner sagen wir ein herzliches Dankeschön für seine lustige Weihnachtsgeschichte. Dem Weihnachtsmann gilt ein großes Dankeschön für die gelungene Überraschung. Auch unserem

Stargast Gilberto Planko sagen wir ein riesiges Dankeschön für seinen gelungenen Auftritt.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei unserem langjährigen Mitglied und ehemaligen Bürgermeister Jürgen Dressel und bei unserer ortsansässigen Zahnärztin Antje Wellner für die finanzielle Unterstützung zur Durchführung unserer Weihnachtsfeier.

*Hannelore Gubsch
Kassierer der Volks-
solidaritätsortsgruppe Zscherben*

MFD-Landesverbandsausstellung Sachsen-Anhalt e.V. am 11.-12.01.25 in Teutschenthal



Dieses Mal öffneten unsere Türen in neuer Location und mit neuem Termin, da das ÜAZ seine Hallen neu saniert. Wir finden die neue Halle klasse, nur mit dem Termin hatten wir etwas gehadert, allerdings gab es keine andere freie Alternative.

Trotzdem stürzten wir uns in die Vorbereitungen um eine schöne Show auf die Beine zu stellen. Es waren 20 Aussteller gemeldet mit 159 Tieren. Jan und Bertus aus den Niederlanden waren unsere diesjährigen Richter und haben einen tollen Job gemacht. Im Vorfeld hatte sich das MDR Fernsehen bei uns angekündigt, was uns alle etwas nervös gemacht hat, aber natürlich auch eine riesige Chance war, unseren Verein etwas bekannter zu machen.

Als Verkaufstände waren Villa Meerchentraum, Kreuzholzener Kuschelsachen, Geraldines Nähparadies, Beckers Scha Zi La, Imker M. Hauser und unser Berkelstand vertreten. Natürlich durfte unsere Tombola nicht fehlen und dieses Jahr neu, unser Glücksrad.

Außerdem konnten schöne Meeris im Schaugehege bewundert werden, zusätzlich hatten wir einen kleinen Stand mit Streuproben, deren Vor- und Nachteile von einem unserer Mitglieder aufgezeigt wurden. Nicht zu vergessen unsere „Meerschweinchenschule“, welche 3 kostenfreie Seminare auf der Ausstellung angeboten hat. Diese wurden super von den Besuchern angenommen, aber auch von Ausstellern.

Unser 4-köpfiges Küchenteam musste ganz schön ranklotzen, um den Hunger und Durst aller zu stillen.

Sonntag gab es dann für die jüngsten Kinderschminken, somit waren nicht nur wunderschöne Tiere zu bewundern, sondern gab es auch insgesamt ein rundes Gesamtpaket. Samstag Vormittag war für uns alle dann

ein ganz schönes Programm, Tiere antragen, schreiben und richten, das Fernsighteam machte seine Interviews, zwischendurch kam auch die Presse und begleitete die Ausstellung. Samstag Mittag nahm die Anspannung bei uns allen ab, da alles top lief und die Besucher (insgesamt 650) in Scharen zu uns strömten. Um 17.30 Uhr hieß es dann „Tür zu“, Tiere versorgen und ab zum Züchterabend, auch hier diesmal in neuer Location. Das Essen war lecker, auch wenn ein wenig knapp, ich hoffe das trotzdem alle satt geworden sind. Den Züchterabend haben Norbert, Henriette und Lisa mit tollem Programm und Kostümen moderiert.

Best in Show ist Bonny von Henrichenbourg ein Glatthaar in creme dunkle Augen geworden, herzlichen Glückwunsch, sie wird nächstes Jahr auf unseren Pokalen zu sehen sein.



Best in Show

Sonntag wurden dann fleißig Fotos von der Fotografin Sarah Seiler geschossen, die Tombola wurde bis auf 10 von 500 Losen leergekauft.

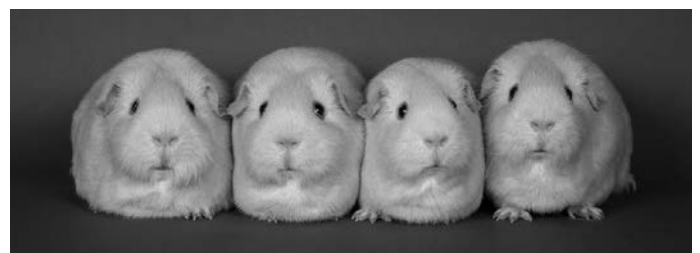
Publikumsliebbling ist Gretchen vom Lottenhof geworden, ein Crested in schwarz-rot-weiß.



Publikumsliebbling

Der Abbau verlief perfekt, in unter 2 Stunden war alles im LKW verstaut und alle hatten ihr Helferpfand ausgezahlt bekommen.

Wir möchten uns bei allen bedanken, die zum Erfolg der Ausstellung beigetragen haben! Wir würden uns freuen, euch alle im nächsten Jahr wieder begrüßen zu dürfen.



Beste Kollektion

*Wir sind dankbar für all die glücklichen Jahre,
die wir mit dir verbringen durften.*

Nach langer schwerer Krankheit nehmen wir Abschied
von meiner lieben Frau und herzensguter Mutti



Carola Schell

* 02.11.1965 † 22.01.2025

In stiller Trauer
Uwe, André und Christoph
im Namen aller Angehörigen

Die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung findet am
22.02.2025, um 11.00 Uhr im Flamarium Osmünde statt.

Du fehlst!

Wir trauern um

Harry Tänzer

* 01.03.1936 † 22.01.2025

In tiefer Trauer:

**Deine Birgit
Deine Heike mit Frank
Deine Enkel und Urenkel**

Die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung
findet im engsten Familienkreis statt.



Danksagung

*Eine Stimme,
die uns vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der uns lieb war, ging.
Was uns bleibt, sind Liebe, Dank und
die Erinnerung.*



Wir haben Abschied genommen von meinem lieben
Ehemann, Vati, Schwiegervater, Opa und Onkel

Walter Knobloch

* 08.05.1937 † 28.12.2024

und danken allen Verwandten, Freunden und Nachbarn
für die erwiesene Anteilnahme. Besonderen Dank an die
Rednerin Frau Rothe, Frau Dr. med. Barbara Ryll, das
Bestattungsunternehmen Turinsky & Höschel,
Blumen Bamme sowie an das Pflegeheim Salzünde.

In stiller Trauer:

**Ehefrau Christa
Tochter Heike mit Lutz
Elisa, Christian und Alena
Sohn Karsten mit Christina
Markus und Beatrice**

Die Urnenbeisetzung fand in aller Stille statt.

Teutschenthal, im Januar 2025

*Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer für uns da war,
ist nicht mehr. Er fehlt uns.
Was bleibt, sind dankbare Erinnerungen,
die uns niemand nehmen kann.*

Wir haben Abschied genommen von meinem lieben
Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Freund

Jürgen Schopp

* 15.10.1954 † 09.01.2025

Wir danken allen für die
herzliche Anteilnahme.

In stiller Trauer:

**Seine Mutti Elfriede Schopp
Sein Bruder Frank mit Familie**

Die Urnenbeisetzung fand
im engsten Familien- und
Freundeskreis statt.

Langenbogen, im Februar 2025



IHR BERATER UND HELFER BEI STERBEFÄLLEN



**Bestattungsunternehmen
Turinsky & Höschel**
Inh. M. Höschel

Wir führen nach Ihren individuellen Wünschen
Erd- und Feuerbestattungen durch.
Zu jeder Tages- und Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen
stehen wir Ihnen zur Verfügung.
Auf Wunsch in Halle und im Saalkreis Hausbesuche.
Durch unsere Arbeit bemühen wir uns, Ihnen in den schweren
Stunden des Abschieds alle Wege abzunehmen, um damit eine
würdevolle Beisetzung Ihres Nächsten zu ermöglichen.

Maerkerstraße 60 · 06179 Teutschenthal
Telefon (034601) 2 47 82
www.bestattungen-halle-saalekreis.de

*Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung eine Gnade.*

Wir nehmen Abschied von unserer lieben
Mutti, Schwiegermutter, Oma, Uroma,
Schwester, Schwägerin und Tante

Luzie Lathan

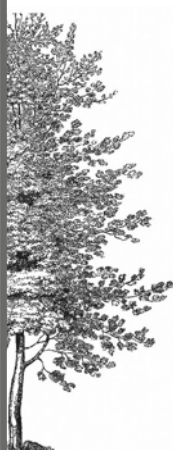
geb. Heyne

* 18.10.1936 † 16.01.2025

In stiller Trauer:

Deine Kinder mit Familien

Die Urnenbeisetzung findet am
14.02.2025 um 10.00 Uhr auf dem
Friedhof in Steuden statt.



*Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt,
lässt viele Bilder vorüberziehen und uns dankbar
zurückschauen auf die gemeinsam verbrachte Zeit.*

Herzlichen Dank

Wir danken allen, die mit uns mitgeföhlt haben
und uns ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise
zum Ausdruck gebracht haben.

Manfred Kreßmann

* 22.07.1938 † 11.12.2024

In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Ehefrau Christel Kreßmann

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis statt.
Köchstädt, im Januar 2025



Danksagung

Es bleiben Liebe, Dank und Erinnerung.

Tiefbewegt von der Anteilnahme in der schweren
Stunde des Abschieds von meiner lieben Mama

Margitta Reifenstein

möchte ich allen Bekannten, Freunden und Nachbarn, die durch
persönliches Geleit, Blumen, Wort, Schrift und Geldspenden ihre
Verbundenheit bekundeten, meinen tiefempfundenen Dank sagen.
Ich danke dem Betreuungszentrum Teutschenthal WB2, der Rednerin
Frau Rothe sowie dem Bestattungsunternehmen Turinsky & Höschel.

In stiller Trauer
deine Tochter Michaela

Eisdorf, im Januar 2025

Wir drucken auch Trauerkarten
individuell für Sie
gestaltet und gedruckt

Schäfer Druck & Verlag GmbH
06179 Langenbogen | Telefon (034601) 2 55 19
schaferdruck@web.de • www.schaeferstdv.de

Steinmetzbetrieb Wünschmann



Inh. Raul Zachow

Ausführung von Grabmalen, Einfassungen
Vergoldungen & Zweitschriften

Auf Wunsch auch Hausbesuche

Eisdorfer Str. 12
06179 Teutschenthal

Tel. 034601 / 520867
Mobil: 0174 / 5331576

raul-zachow@t-online.de

www.steinmetzbetrieb-wuenschmann.de

Öffnungszeiten: Fr. 14.30 - 17.30 Uhr, Sa. 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

*Du hast immer das Beste gewollt - für jeden!
Du hast immer das Beste gegeben - für alle!
Uns wurde das Beste genommen!*

Cora Bennewitz

Herzlichen Dank

...für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben,
...für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten,
...für Blumen- und Geldzuwendungen,
...für alle Zeichen der Freundschaft und Wertschätzung,
...für das persönliche Geleit zur letzten Ruhestätte

Besonderen Dank an die Rednerin Frau Scholz, an das
Betreuungszentrum Teutschenthal sowie an das
Bestattungsunternehmen Turinsky & Höschel.

In stiller Trauer:
Ihr Stefan
im Namen aller Angehörigen
Teutschenthal, im Januar 2025

Danksagung

*Wir sind dankbar für all die glücklichen Jahre, die wir
mit Dir verbringen durften. In unserem Herzen lebst
Du für immer weiter.*

Hartmuth Triebel

* 30.01.1952 † 29.12.2024

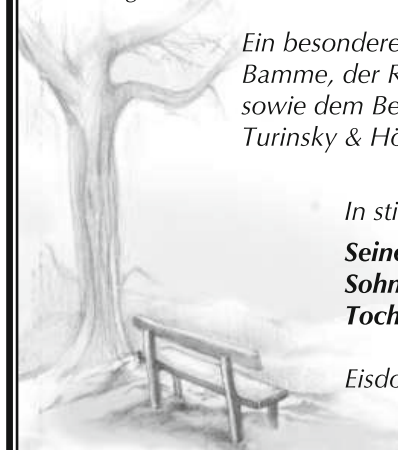
Herzlichen Dank für die tröstenden Worte, stillen
Umarmungen, Blumen, Gebinde, Trauerkarten und
Zuwendungen, für alle Zeichen der Verbundenheit
und des Mitgeföhls, die wir beim Abschied von
meinem lieben Ehemann, Vati, Opa und
Schwiegevater erfahren durften.

Ein besonderer Dank gilt Blumen
Bamme, der Rednerin Frau Rothe
sowie dem Bestattungsunternehmen
Turinsky & Höschel.

In stiller Trauer:

Seine Ehefrau Ingrid
Sohn Steffen mit Familie
Tochter Katrin mit Familie

Eisdorf, im Januar 2025





Hermod

Bestattungen GmbH
Erd-, Feuer-, See- und
anonyme Bestattungen

Magdeburger Str. 28
(Ecke Anhalter Str.)
06112 Halle
Tel.: 0345/ 6854792
Fax: 0345/ 6854901

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.

Unsere Mitarbeiter sind 24 Stunden für Sie da!

Für Hausbesuche rund um die Bestattung und Vorsorge stehen wir Ihnen
jederzeit zur Verfügung!

E-Mail: hermodbestattungen@gmail.com • www.hermod-bestattungen.de

STRECKER-NATURSTEIN



GRABSTEINE • TREPPEN • FENSTERBÄNKE



034771 73 91 68 Querfurt • Merseburger Str. 54
034632 2 33 44 Mülcheln • Merseburger Str. 11
034601 2 24 74 Teutschenthal • Fr.-Henze-Str. 89a



Transporte - Vermietung

Containerdienst

FRANK BERGES

Alte Ziegelei Nr. 7, 06317 Seegebiet Mansfelder Land/OT Wansleben

Telefon: (034601) 21 3 47 • Funk: 0172 / 7 00 95 88

Wir fahren für Sie:

Kies • Sand • Schotter • Splitt • Frischbeton • Mutterboden
Bodenkompostgemisch • Rindenmulch • Baustofftransporte aller Art
Entsorgungen aller Art - bei Bedarf auch am Wochenende!
Containergrößen: 1,3 m³, 2 m³, 3,5 m³
Schrottcontainer kostenlos



Tischlerei Weißenborn



Türen - Tore - Fenster - Rollläden -
Markisen - Sonnenschutzanlagen
Insektenschutzrahmen und Rollos
Innenausbau - Möbel - Fußboden
Holzbearbeitungen und Verglasungen
Reparaturen - Fahrzeugaufbauten

**Umbau von Rollläden
auf ELEKTRO-ANTRIEB!**
Auch über Handy App
steuerbar.

www.tischlerei-
uwe-weissenborn.de

06179 Teutschenthal • Friedrich-Engels-Str. 21
Tel.: (03 46 01) 2 24 19 • Fax: (03 46 01) 2 59 98
E-Mail: tischlerei_uwe_weissenborn@t-online.de

gaebler-productions MEDIENPRODUKTION • TONSTUDIO

- Aufnahmen
- Arrangements
- Mix/Mastering
- Filmvertonung



Stefan Gäbler

Neuvitzburg 21 • 06179 Teutschenthal • Telefon: 034601 2 79 46

E-Mail: info@gaebler-productions.de

Komposition. Musikproduktion. Sounddesign.

FALK MERL

Wir fertigen individuell nach Ihren Wünschen

- ▼ Fenster
- ▼ Rollläden
- ▼ Haustüren
- ▼ Sektionaltore
- ▼ Innentüren
- ▼ Rollläden

Beratung • Montage • Verkauf

Rufen Sie uns an!

☎ 034601 / 2 00 71 • mobil: 0151 - 64 31 03 09
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Amsdorf • Angerstraße 10



Lettner Straße 10b
06198 Salzatal
Tel/Fax 034609 29017
info@kbm-werkzeugshop.de

STIHL

- Motorgeräte
- Reparatur
- Ersatzteile
- Zubehör

HEINEMANN ELEKTROINSTALLATION



- Planung und Errichtung
von Elektroanlagen
- Kundendienst
- E-Check

Elektroinstallation Heinemann
An der Kirche 2
06179 Teutschenthal /
OT Dornstedt

Tel.: 03 46 36 - 6 04 92
Fax: 03 46 36 - 6 06 03
Mobil: 01 72 - 3 43 81 39
www.heinemann-dornstedt.de
je.heinemann@t-online.de

BRUKOMA

Ihr Fachbetrieb für Dachdecker- und Dachstuhlarbeiten

- * **Dacharbeiten**
- * **Dachentwässerung**
- * **Trockenbau- und Dachstuhlarbeiten**
- * **Bauwerksabdichtungen bzw. Trockenlegung**
- * **Solaranlagen**

Dachdeckermeister Sven Marten

Firmensitz: Äußere Lettiner Str. 2, 06198 Salzatal / Schiepzig
Telefon (0345) 6 80 14 94, Fax: (0345) 6 80 15 14

**Immobilie verkaufen?
Keiner verkauft mehr Immobilien als wir.**

Frank Praßler

Dipl.-Betriebswirt für Immobilienwirtschaft (FH)
Ihr Immobilienmakler für das Stadtgebiet Halle-West, Teutschenthal und Salzatal.

Telefon: 0152 536 449 84
frank.prassler@saalesparkasse.de
saalesparkasse.de/immoprofis



Saalesparkasse
in Vertretung der LBS Immobilien GmbH



**Dachdeckerbetrieb
Jan Meyer**

Diplom-Bauingenieur (FH) • Gebäudeenergieberater (HWK)
Innungsfachbetrieb für:

- **sämtliche Dachdeckerarbeiten**
- **Fassaden - und Schornsteinverschiebung**
- **Dachklempnerei**
- **Gerüstbau**
- **Zimmermannsarbeiten**

Seit 1851 Familienbetrieb in 6. Generation
Friedrich-Henze-Str. 37 • 06179 Teutschenthal
Mobil: 0170/545 70 17 • Tel.: (034601) 226 15 • Fax: 393 12
e-mail: dach-meyer@t-online.de



Deutsche Bank
Immobilien

**Kostenfreie Marktpreiseinschätzung.
Persönlich. Vor Ort.**



Wir sind für Sie da.

Selbstständige Immobilienspezialisten
Huttenstraße 76 in 06110 Halle (Saale)

Anja Glaschke 0176 23504644
Franziska Brandtner 0174 1021989

Ein Angebot von Deutsche Bank Immobilien GmbH

Spezialbrillengläser für altersbedingte Makuladegeneration

Das neuartige Brillenglas, mit seiner vergrößernden Wirkung, schafft es, noch intakte Netzhautstellen besser in den Sehprozess zu integrieren, reduziert die Blendung und sorgt für mehr Kontrast. Bei AMD-Patienten wird dadurch eine erhebliche Verbesserung des Seheindrucks erreicht. Das bedeutet eine massive Verbesserung der Lebensqualität.

■ AMD-Comfort:

- Bessere Wahrnehmung von Details
- Kontraststeigerung bei natürlichem Farbsehen
- Verbesserte Schärfentiefe
- Mehr Sicherheit zuhause und unterwegs

Jetzt bei Ihrem Augenoptiker testen:

Ab sofort bei uns:
Gutschein für einen kostenlosen Sehtest
gültig bis
31.03.2025

SCHWEIZER



Sylvia
Sonneberger

Augenoptikermeisterin & Optometristin

Fachgeschäft für Augenoptik & Kontaktlinsen

**Gesundheits
ABO24**

www.gesundheitsabo24.de

Parkplätze vorhanden! EKZ an der Poststraße 2 • 06179 Teutschenthal

[tel] 034 601 - 2 26 77 • [fax] 034 601 - 2 26 77 • [mob] 0179 - 3293475

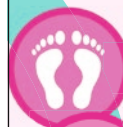
[e-mail] info@optik-sonneberger.de • [Web] www.optik-sonneberger.de

Hausbesuche nach tel. Absprache möglich!



Praxis für Podologie & Kosmetik Lichtenfeld

HERA



Medizinische Fußpflege



Kosmetik



Maniküre



Hausbesuche



Hera Residenzen Service GmbH
Praxis für Podologie & Kosmetik
Manuela Lichtenfeld
Eislebener Straße 16
06198 Salzatal OT Bennstedt



Tel.: 034601 / 55094

Rufen Sie uns an!



Diakonie**Stadtmission Halle** Eingliederungshilfe gGmbH**Kaminholzverkauf****Buche, Eiche, Birke**

ofenfertig in verschiedenen Abpackungen aus der Werkstätte

Teutschenthal**Am Gewerbegebiet II, Nr. 8**

(Nähe SELGROS-Markt) · Anlieferung möglich!

Telefon: 034601/27534**Malermeister
Thomas Neef**

**Ausführung
von Maler- und
Fußbodenlegearbeiten
sowie
Fassadengestaltung**

Telefon: 034601 / 31 54 74
Handy: 01577 / 5 37 40 14
Mail: Malermeister-Neef@t-online.de

Eislebener Straße 3a
06198 Salztal OT Bennstedt

**Friseursalon
Jana Neef**

- Meisterbetrieb -

**Eislebener Str. 3
06198 Salztal OT Bennstedt**

**Telefon: (034601) 2 46 81
www.friseursalon-jana-neef.de**

**Termine
nach
Vereinbarung**

zu vermieten**3-Raum-Wohnung**

Altbau in
Langenbogen

57m², Bad m. Wanne**570 € Warmmiete**
pro MonatKontakt:**0345 / 21 38 82 01**

Gaststätte
Bowling
Catering

Tel: 034601/55194

wirtshaus-zur-weinstrasse-
langenbogen.de

FIRMA „WIR FÜR EUCH“

LIEFERUNG

- » Rindenmulch
- » Mutterboden
- » Mist
- » Kies
in allen Größen
- » Frischbeton
- » Splitt
- » Beton-
recycling
- » Sand
und vieles mehr

**fachgerechte ENTSORGUNG****mit Container** 1,3; 1,5; 2,5 u. 3 m³

- » Bauschutt aller Art
- » Bodenaushub
- » Sperrmüll
- » Grünschnitt
- » Gartenabfälle
- » Baumschnitt
- » Schrott (kostenlos)
- » Fenster
- » Papier/Pappe/Folien-
Plastik- und
Gipsabfälle

*Wir machen auch Haushaltsauflösungen (besenrein) u.v.m.***Pappelallee 2, Steuden ☎ 034636 - 73 201 ☎ 0172 - 68 02 067****Ambulanter Pflegedienst****Ohne Worte
Korte**

**Inhaber:
Herr Korte Marko**

**Wir erledigen
Behördenwege
für alle Kranken-/
Pflegekassen.
(Arztkontakte,
Rezeptbeschaffung etc.)**

**Kostenlose
Beratungen
(incl. Blutdruck-,
Blutzuckermessungen)**

**Albert-Heise-Straße 1
06179 Teutschenthal
☎ 034601 / 52 37 70
✉ 034601 / 52 37 71**



täglich Qualität & Frische aus dem
schönen KÖLLMER SALZATAL

WINTERZEIT IM SCHÖNEN SALZATALAb sofort wieder für Sie:

jeden Mi. + Fr. ab 8.⁰⁰ Wurstsuppe solange der Vorrat reicht!
Dazu empfehlen wir: Kesselfleisch, Nierchen, Herz, Wellfleisch
weiterhin unser herzhaftes Hausschlachtesortiment, z.B.

- Schwartenwurst mit viel Magerfleischanteil
- Rot- u. Leberwurst herzhaft gewürzt
- rauchfrische Knackwurst mit/ohne Knoblauch

UNSERE KÜCHENFERTIGEN GERICHTE

**SOLJANKA, ERBSENSUPPE,
GULASCH, ROTKRAUT, GRÜNKOHL,
ROULADEN, SAUERBRATEN.**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!****034601 / 52 02 20**Ihre Fleischerfamilie **Mauf/Gottschalk**
aus dem schönen Salztal

Öffnungszeiten:

in Bennstedt:

Mo 8 - 12, Di - Fr 8 - 18, Sa 8 - 12 Uhr

in Angersdorf

Di - Fr 8 - 18, Sa 8 - 12 Uhr

**Sie finden uns auf Facebook unter Fleischerei Mauf**

Verkaufsmobil:

Mittwoch 10-13 Uhr in Langenbogen 13.³⁰-15.³⁰ Uhr in Köllme
Donnerstag 10-12 Uhr in Beesenstedt 13-15.³⁰ Uhr in Lieskau

GAS * WASSER * SANITÄR

Fa. Dirk Herbst
Meisterbetrieb

Ernst-Thälmann-Straße 37 • 06179 Teutschenthal
OT Holleben

Zweigstelle:
Zscherbener Landstraße 10
06126 Halle (Saale)

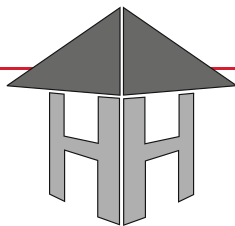
Tel: 0345 - 6 13 16 66 • Fax: 0345 - 6 13 20 14

Funk: 0172 - 35 24 890 (ganztägig)

Notdienst: 0173 - 56 41 223

E-Mail: herbst.sanitaer@t-online.de

NEU: Wartung von Heizgeräten!



HORA Holzbau GmbH

- Dachstühle, Dacheindeckung mit Ziegeln
- Terrassenüberdachungen, Carports, Vordächer, Balkone
- Trockenbau, Innenausbau
- Holztterrassen, Holz- und Putzfassaden
- Holzrahmenbau
- Dachfenster Montage bzw. Austausch

*Holz- und Dacharbeiten
alles aus einer Hand!*

Paul-Schmidt-Str. 22b • 06179 Teutschenthal OT Langenbogen

Fon 03 46 01/3 90 91 • Fax 03 46 01/3 90 93

Funk 01 72/3 62 27 68 • E-Mail: horaholzbau@gmx.de

Pflege zu Hause Seniorenwohnen

Häusliche Krankenpflege
Manuela Lichtenfeld

HERA

Körperbezogene Pflege
Pflegerische Betreuung
Durchführung
ärztlicher Verordnungen
Verhinderungspflege
Hilfen bei der
Haushaltsführung
Pflegeberatung

Wir für Sie

Pflege



Kontakt

Karriere

Häusliche Krankenpflege
Manuela Lichtenfeld GmbH

Eislebener Straße 16
06198 Salza OT Bennstedt

☎ 034601 22039



info@haeusliche-krankenpflege-salza.de



www.haeusliche-krankenpflege-salza.de

**JETZT MIT PREISVORTEILEN
BIS ZU 7.995,- €!**



Beispielabb. mit mögl. aufpreispflichtiger Sonderausstattung



ALLE ANGEBOTE
**OHNE
ANZAHLUNG**



**BIG
DEAL** 6 Jahre Garantie²⁾
3 Inspektionen³⁾
GESCHENKT

**DIE AKTIONSMODELLE VON OPEL
RATENOFFENSIVE - MEGA VORTEILE!**

CORSA

1.2 Benzin, 55 kW (75 PS), Kurzzulassung 10 km

TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

HAUS-
PREIS ab **18.990,- €** IHR VORTEIL JETZT
bis zu 1) **4.060,- €**

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 4) **139,- €**

ASTRA 5-TÜRER GS-LINE AUTOMATIK

1.5 Diesel, 96 kW (130 PS), Kurzzulassung 10 km

TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

HAUS-
PREIS ab **30.990,- €** IHR VORTEIL JETZT
bis zu 1) **7.995,- €**

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 4) **199,- €**

1) Preisvorteil gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Erstzulassung. 2) Händler-eigengarantie auf 10 wichtige Baugruppen. Der Erstattungsatz für Lohn und Material richtet sich nach der Gesamtfahrleistung bei Schadenseintritt. Einzelheiten unter www.haendlereigengaerantie.eu oder bei uns. 3) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben. Sie zahlen nur das Material und Zusatzarbeiten. 4) Einmalige Leasingsonderzahlung 0,- €, Laufzeit 24 Monate (Astra), bzw. 36 Monate (Corsa), Laufleistung 10.000 km / Jahr zzgl. 1.295,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Stellantis Bank S.A., Siemensstr. 10, 63263 Neu-Isenburg, für die der Angebotsleisende als ungebundener Vermittler tätig ist. Alle Angebote nur gültig bis auf Widerruf. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten.

Kraftstoffverbrauch Corsa komb. 5,4 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 120 g/km, CO₂-Klasse D.
Astra komb. 5,1 l/km. CO₂-Emissionen komb. 134 g/km, CO₂-Klasse D.



AMZ HALLE GMBH
ANGERSDORF • MERSEBURG

Unternehmenssitz Angersdorf
Lauchstädter Straße 9b
06179 Angersdorf
Tel. (0345) 1316790

Filiale Merseburg
Brandisstraße 1
06217 Merseburg
Tel. (03461) 73720

amz-halle.de